

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Seidel (LINKE)

vom 27. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. September 2023)

zum Thema:

Versorgungsgrad in Kita und Tagespflege 2022 (II)

und **Antwort** vom 13. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16857
vom 27. September 2023
über Versorgungsgrad in Kita und Tagespflege 2022 (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder mit Behinderungen wurden zum Stichtag 31.12.2022 in Berliner Kitas und in Tagespflege gefördert? (Bitte aufgliedern nach Eigenbetrieben und freien Trägern und differenziert nach Bezirken darstellen; Tagespflege bitte gesondert aufführen.)

3. Wie viele der Kinder mit Behinderungen in Berliner Kitas bzw. Tagespflege hatten zum Stichtag 31.12.2022 einen Förderstatus gemäß § 16 (1) der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)?

4. Wie viele der Kinder mit Behinderungen hatten zum Stichtag 31.12.2022 einen Förderstatus gemäß § 16 (2) der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)?

Zu 1., 3. und 4.: In Berlin wurden zum 31.12.2022 insgesamt 8.870 Kinder mit Förderstatus gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) in Kindertagesstätten sowie in Kindertagespflegestellen (KTP) gefördert. Hiervon wurden 2.330 Kinder in Kitas der Eigenbetriebe betreut, 6.524 in Kitas von freien Trägern und 16 Kinder in Kindertagespflegestellen.

Die weitere Aufschlüsselung ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Betreuung von Kindern mit Behinderung in Berliner Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Bezirk	Betreute Kinder insgesamt			Betreute Kinder mit Förderstatus §16 (1) KitaFöG			Betreute Kinder mit Förderstatus §16 (2) KitaFöG			Summe betreute Kinder mit Förderstatus §16 (1) und (2) KitaFöG		
	Eigenbetriebe	Freie Träger	KTP	Eigenbetriebe	Freie Träger	KTP	Eigenbetriebe	Freie Träger	KTP	Eigenbetriebe	Freie Träger	KTP
Mitte	4.252	14.034	499	218	523	2	39	117	0	257	640	2
Friedrichshain-Kreuzberg	2.816	11.244	356	136	385	1	29	118	0	165	503	1
Pankow	4.306	17.339	268	229	558	0	75	154	0	304	712	0
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.471	9.220	668	150	265	0	18	61	0	168	326	0
Spandau	2.464	7.849	555	136	321	1	64	103	0	200	424	1
Steglitz-Zehlendorf	2.348	9.456	435	167	267	0	42	85	0	209	352	0
Tempelhof-Schöneberg	2.309	12.797	878	170	511	0	35	94	0	205	605	0
Neukölln	2.274	11.004	367	119	563	0	14	101	0	133	664	0
Treptow-Köpenick	2.319	10.521	181	106	485	2	17	94	1	123	579	3
Marzahn-Hellersdorf	2.721	10.376	291	145	485	6	27	93	0	172	578	6
Lichtenberg	2.803	12.667	204	118	400	3	32	54	0	150	454	3
Reinickendorf	2.178	7.657	288	191	571	0	53	116	0	244	687	0
Gesamt	33.261	134.164	4.990	1.885	5.334	15	445	1.190	1	2.330	6.524	16

Quelle: ISBJ-KiTA, Stand: 31.12.2022 – Festschreibungen

2. Wie hoch ist der Anteil der inklusiv in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zum Stichtag 31.12.2022 geförderten Kinder mit Behinderungen gemessen an der Gesamtzahl der Kinder mit Behinderungen in Berliner Familien in der betreffenden Altersgruppe bis zum Schuleintritt? (Bitte Betreuungsquote nach Bezirken und getrennt nach Kitas und Tagespflegestellen ausweisen.)

Zu 2.: Es liegen keine Daten für die Gesamtzahl der Kinder mit Behinderung im Land Berlin vor.

5. Wie viele Kinder mit Behinderungen wurden zum Stichtag 31.12.2022 gemäß § 16 (3) der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) in besonderen Gruppen gefördert? (Bitte Träger der besonderen Angebote mit entsprechender Platzkapazität und Belegungszahlen nennen.)

Zu 5.: Zum 31.12.2022 wurden insgesamt 101 Kinder gemäß § 16 Abs. 3 VOKitaFöG in heilpädagogischen Gruppen betreut (siehe Tabelle 2).

Hiermit wurden geringfügig mehr Kinder betreut, als Plätze angeboten werden. Dies leitet sich aus einer kurzfristigen Überbelegung aufgrund von Platzengpässen ab.

Tabelle 2: Träger und Platzangebot von heilpädagogischen Gruppen

Träger	erlaubte Plätze	angebotene Plätze	belegte Plätze
Kindertagesstätten Berlin Süd-West	6	6	6
Autismus Deutschland Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus Landesverband Berlin e.V.	16	16	16
Cooperative Mensch eG	8	8	20
Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.	0	0	4
Thomas-Haus Berlin e.V.	45	45	38
urban kita gGmbH	12	12	9
Käpt'n Browser gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5	4	4
Zweimalzwölf gUG (haftungsbeschränkt)	4	4	4
Gesamt	96	95	101

Quelle: ISBJ-Kita - Festschreibung 31.12.2022

6. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats die Zahl der Kinder mit Behinderungen, die einen besonders intensiven Betreuungsbedarf haben, der mit den bisherigen Personalzuschlägen bzw. Förderangeboten nicht ausreichend gedeckt werden kann?

Zu 6.: Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen, die einen besonders intensiven Betreuungsbedarf haben, der mit den bisherigen Personalzuschlägen bzw. Förderangeboten nicht ausreichend gedeckt werden kann, ist nach derzeitiger Kenntnis des Senats gering. Unabhängig von den komplexen Bedarfslagen besteht für diese Kinder ein Anspruch auf alle Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) sowie der Eingliederungshilfe gemäß dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX).

Das Projekt Versorgungskoordination für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen (VK KiJu) – ein Modellprojekt der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege – steht Kindern mit Behinderungen, die einen besonders intensiven Betreuungsbedarf haben, und ihren Familien bei der Bewältigung von Krisensituationen unterstützend zur Verfügung.

7. Welche zusätzlichen Ressourcen stellt der Senat für die Förderung der unter 6. erfragten Kinder bereit?

Zu 7.: Kinder mit einem besonders intensiven Betreuungsbedarf, dem mit den in § 6 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) formulierten zusätzlichen personellen Ressourcen nicht ausreichend entsprochen werden kann, können auf Wunsch der Eltern in einer heilpädagogischen Gruppe an den Angeboten der Kindertagesbetreuung teilnehmen.

Eine Erweiterung des Angebotes von ursprünglich 80 auf 150 Plätze berlinweit im Jahr 2024 erfolgt mit Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz.

Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen nicht an der Kindertagesbetreuung teilnehmen, werden ambulant in der Kinder- und Jugendambulanz (KJA), dem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) oder im familiären Haushalt oder einem vereinbarten Ort im sozialen Umfeld betreut. Die KJA/SPZ sichern die Umsetzung des Rechtsanspruches von Kindern mit (drohenden) Behinderungen auf die Komplexleistung Frühförderung gemäß § 46 SGB IX und erbringen die nichtärztlichen sozialpädiatrischen, psychologischen, heilpädagogischen und psychosozialen Leistungen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten.

8. Wie viele Erzieher*innen wurden zum Stichtag 31.12.2022 zusätzlich für die Förderung von Kindern mit Behinderungen gemäß § 16 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) in den Kitas eingesetzt?

Zu 8.: Gemäß den Personalzuschlägen nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 VOKitaFöG wurde, bezogen auf die Vertragszahlen zum 31.12.2022, zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 1.804,75 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für Kinder mit Förderbedarf sowie im Umfang von 817,50 Vollzeitäquivalenten für Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf finanziert (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Zusätzliches Personal für Kinder mit Förderbedarf

	§16 (1) KitaFöG	§16 (2) KitaFöG
Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf	7.219	1.635
Zusätzlicher Personalstellenanteil gem. §16 KitaFöG	0,25	0,50
Zusätzliches Personal (VZÄ)	1.804,75	817,50

Quelle: ISBJ-Kita, Stand: 31.12.2022 – Festschreibungen

9. Inwieweit kann der Bedarf an besonders qualifiziertem pädagogischem Fachpersonal für die individuelle Frühförderung von Kindern mit Behinderungen in Kitas und Tagespflege gedeckt werden bzw. wie hoch ist der Fehlbedarf an Fachpersonal gemäß § 16 Absatz 4 VOKitaFöG und was wird getan, um schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen?

Zu 9.: Für die qualifizierte Förderung von Kindern mit Behinderung wurden zum 31.12.2022 insgesamt 2.622,25 Vollzeitstellen von besonders qualifiziertem Personal benötigt. Gleichzeitig waren 3.124,46 VZÄ als Fachkräfte für Integration in Berliner Kitas beschäftigt. Der Bedarf an besonders qualifiziertem Personal wird somit erfüllt.

10. Wie wirkt sich das Bundesteilhabegesetz auf die Versorgung der Kinder mit Behinderungen mit Kitaplätzen und Plätzen in Tagespflegestellen aus? Wie unterstützen die Teilhabefachdienste der Jugendämter Eltern bei der Kitaplatzsuche und der Durchsetzung der individuellen Ansprüche dieser Kinder?

Zu 10.: Das Bundesteilhabegesetz hat keine direkte Wirkung auf die Versorgung der Kinder mit Behinderungen mit Kitaplätzen und Plätzen in Tagespflegestellen. Im Land Berlin ist die Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Landesrecht, Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG), im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) sowie der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG) vom 4. November 2005 sowie im Berliner Bildungsprogramm für Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege verankert und flächendeckend umgesetzt.

Gemäß § 6 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) haben Kinder mit einer (drohenden) Behinderung einen Anspruch auf zusätzliche sozialpädagogische Förderung in der Kindertageseinrichtung. Anspruchsberechtigt sind Kinder mit einer geistigen, körperlichen, seelischen oder Behinderung der Sinne sowie von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder gem. § 2 SGB IX.

Die Teilhabefachdienste beraten die Eltern zu rechtlichen Ansprüchen der Unterstützung für die Kinder, dem Angebot der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung und wirken auf die Antragstellung für diese Leistungen durch die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen hin.

Die Unterstützung der Eltern bei der Kitaplatzsuche gehört nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Fachkräfte der Teilhabefachdienste. Sie wird in schwierigen komplexen Bedarfslagen angeboten.

Berlin, den 13. Oktober 2023

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie